



### Plantail A Planzeichenerklärung

1. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
	maximal zulässige Grundfläche (GR)
	Baugrenze
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anranchs anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	private Grünfläche
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Leitungsrechte für Versorgungsträger bayernets GmbH
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bauebaue BauGB)
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Bezeichnung der Maßnahme
	Bodenmerkmal
	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Schmitz
	Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter
	Flurstücksgrenze
	101 Flurstücknummer
	Pipeline, unterirdisch
	Hochwassergefahrenflächen HQ100 (§ 76 WHG)

### Plantail B - Textteil

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

1.2 Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO sind folgende Anlagen und Nutzungen allgemein zulässig:

- Solaranlage für Photovoltaik mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen
- betriebsnotwendige Nebenanlagen und technische (z. B. Wechselrichter-, Trafio- und Übergabestation) Einrichtungen zur Einpeisung in das Stromnetz
- Anlagen für Überwachungskameras
- sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage
- Zuwegungen und innere Erschließungen
- Einfriedung durch Zäune sowie Toranlagen
- Löschwasserbrunnen /-kissen oder Zisternen
- Sichtschutzanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 16 ff. BauNVO)

2.1 Die insgesamt festgesetzte Grundfläche von 215.100 m<sup>2</sup> verteilt sich auf die Sonderbauflächen wie folgt:

Sonderbaufläche SO1:	23000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO2:	2800 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO3:	19500 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO4:	9000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO5:	21000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO6:	500 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO7:	4000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO8:	25500 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO9:	20000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO10:	11000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO11:	21000 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO12:	35200 m <sup>2</sup>
Sonderbaufläche SO13:	22600 m <sup>2</sup>

Für die Modulflächen gilt als überbaute Fläche die projizierte Fläche der Module, wobei davon nur eine Fläche von insgesamt 9700 m<sup>2</sup> vollversiegelt wird. § 19 Abs. 5 BauNVO findet keine Anwendung.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulantenkante muss einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden aufweisen. Als unterer Bezugspunkt gelten die jeweils nächstgelegenen innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen der vorhandenen Geländeoberfläche in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016.

2.3 Die Höhe der Trafoanlagen ist als Ausnahmeregelung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB bis max. 5 m innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen der vorhandenen Geländeoberfläche in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016.

2.4 Die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen darf als Ausnahmeregelung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von untergeordneten technischen Anlagen oder Aufbauten (z.B. Antennen, Blitzschutzanlagen u.ä.) bis zu einer Höhe von 12 m über dem Höhenbezugspunkt überschritten werden, wenn die technische Gebäudeausrüstung dies erfordert. Die technischen Anlagen dürfen dabei einen Flächenanteil von maximal 10 Prozent der Dachfläche der jeweiligen untergeordneten technischen Anlage nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gelten die jeweils nächstgelegenen innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen der vorhandenen Geländeoberfläche in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO ergibt sich die überbaubare Grundstücksfläche aus den festgesetzten Baugrenzen. Einfriedungen sind auf der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von max. 3,50 m über Geländeoberfläche ohne eigene Abstandsflächen gem. § 6 BayBO allgemein zulässig.

4. Verkehrsflächen

4.1 Zur gesicherten Erschließung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Zufahrten festgesetzt.

5. Grünordnerische Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Im gesamten Geltungsbereich ist die Befestigung von Fahrgassen und Stellflächen nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Schotterrasen o.ä.).

5.2 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein grundsätzlicher Verzicht auf Pestizid- und Insektizid- sowie Düngemittelinsatz einzuhalten.

Ausgleichsmaßnahmen

5.3 A 1.1 Neuanlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (G21) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt eine Aufwertung der Flächen im Umriss des Bodenmerkmals (D-7-7330-0231) durch Entwicklung als artenreiche Wiesengesellschaften. Ansatz mit Regosol (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) für Frischwiesen / Glattgraswiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 60 %. Fachgerechte naturschutzfachliche Pflege durch zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd ab 15. Juni, 2. Mahd zwischen Mitte August und Mitte September.

5.4 A 2.1 Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Schaffung von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, Entwicklung von Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets als niedrigwüchsige Blühflächen aus Ackerwildkräutern.

Dazu erfolgt eine lückige Ansaat (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) aus standorttypischen Arten der Feldraine, Säume oder Wildkräuter (keine Gräser). Ggf. Initialsaat mit Getreideanteil (max. 30%). Pflege durch jährliche streifenförmige Mahd (mind. 10 m Breite) auf 50 % der Fläche. Streifen dazwischen als Brachen über den Winter stehen lassen, im darauffolgenden Jahr umgekehrt. Keine Mahd, Befahrung oder Bodenbearbeitung in der Vegetationszeit (15.03 – 31.08).

#### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5.4 G 1.1 Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland (G21) zur Begrünung der PV-Anlage

Freiflächen innerhalb der PV-Anlage (inkl. Modulzwischenreihen, interne Pflegewege) werden zur Begrünung und Bodenbedeckung als extensive Wiesengesellschaften entwickelt. Dazu erfolgt eine Ansaat mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) für Frischwiesen / Glattgraswiesen oder spezielle PV-Anlagen-Mischungen (schattenverträglichere Arten) mit einem Kräuteranteil von mind. 30 %. Fachgerechte und naturschutzfachliche Pflege durch zweimalige Mahd pro Jahr oder extensive Beweidung.

5.5 G 1.2 Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland (G21) als Ergänzung zu den Ausgleichsflächen

Als Ergänzung der Ausgleichsflächen werden daran angrenzende Flächen als artenreiche Wiesengesellschaften entwickelt. Dazu erfolgt eine Ansaat mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) für Frischwiesen / Glattgraswiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 60 %. Fachgerechte naturschutzfachliche Pflege durch zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd ab 15. Juni, 2. Mahd zwischen Mitte August und Mitte September.

5.6 G 2.1 Anlage einer zweireihigen Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen (B112) zur Eingrünung der PV-Anlage

Zur Eingrünung der PV-Anlage werden auf Flächen am Rand des Geltungsbereichs zweireihige Hecken aus autochthonen Gehölzen (Vorkommensgebiet 6.1) gepflanzt. Für die ersten 3 Jahre nach Pflanzung ist ein Verblisschutz durch die Anbringung eines Wildschutzaunnes vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und Gehölze bei Abgängigkeiten zu ersetzen.

5.7 G 2.2 Anlage einer dreireihigen Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen (B112) zur Eingrünung der PV-Anlage

Zur Eingrünung der PV-Anlage werden auf Flächen am Rand des Geltungsbereichs dreireihige Hecken aus autochthonen Gehölzen (Vorkommensgebiet 6.1) gepflanzt. Für die ersten 3 Jahre nach Pflanzung ist ein Verblisschutz durch die Anbringung eines Wildschutzaunnes vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und Gehölze bei Abgängigkeiten zu ersetzen.

5.8 G 3 Anlage und Entwicklung von kräutereichen Feldrainen und Säumen (K122) zur Eingrünung der PV-Anlage

Die randlichen Streifen des Sondergebiets sind zur Eingrünung der PV-Anlage als kräutereiche Feldraine und Säume zu entwickeln. Dazu erfolgt eine Ansaat mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) für Feldraine und Säume (ohne Gräser) mit einem Anteil mehrjähriger Arten von mind. 60 %. Fachgerechte und naturschutzfachliche Pflege durch jährlich wechselnde Mahd auf 1/3 der Flächen zwischen Mitte Oktober und Ende November.

5.9 G 4 Anlage und Entwicklung von Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachstreifen (A12/A2) als Ergänzung zu den Ersatzhabitaten von Feldlerche und Wiesenschafstelze

Als Ergänzung zu den vorgesehenen Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze sollen angrenzende Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets als niedrigwüchsige Blühflächen aus Ackerwildkräutern entwickelt werden. Dazu erfolgt eine lückige Ansaat (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) aus standorttypischen Arten der Feldraine, Säume oder Wildkräuter (keine Gräser). Ggf. Initialsaat mit Getreideanteil (max. 30%). Pflege durch jährliche streifenförmige Mahd (mind. 10 m Breite) auf 50 % der Fläche. Streifen dazwischen als Brachen über den Winter stehen lassen, im darauffolgenden Jahr umgekehrt. Keine Mahd, keine Befahrung oder Bodenbearbeitung in der Vegetationszeit (15.03 – 31.08).

#### 6. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. BayBO)

6.1 Einfriedungen der Gesamtanlage sind so zu gestalten, dass diese mindestens 20 cm über dem Boden offengehalten werden.

#### 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die Flächen der unterirdischen Gastgasanfertigung der bayernets GmbH sind zu beiden Seiten mit einem 4 breiten Schutzstreifen zugunsten der Versorgungsträger zu belasten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### 8. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Die Anordnung und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist so zu gestalten, dass von der Anlage keine unzumutbaren Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen sowie den öffentlichen Verkehr ausgehen.

#### 9. In-Kraft-Treten

9.1. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise

#### Artenschutzrechtliche Belange

Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gem. § 39 und § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

Entsprechend des Artenschutzbeitrages von Eger & Partner vom 16.03.2026 sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Durchführung einer Umweltbaubegleitung (V 1) zur Begleitung der notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen (V 2.1), insbesondere entlang der Gewässerufer, Saumstrukturen und Gräben
- zeitliche Optimierung der Baufeldreimung/ Baulogistik (V 2.2) zur Vermeidung von erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen von Brutvögeln
- Vermeidung von Bodenverdichtungen (V 2.3) durch die mögliche Bildung von temporär wasserführenden Seigen, die zu Lockwirkungen führen können
- Verzicht auf nächtlich Bauarbeiten (V 3.1) zur Vermeidung von Störungen von jagenden Fledermäusen
- Errichtung von Reptilienschutzzäunen (V 3.2), um ein Einwandern von Tieren auf das Baufeld zu verhindern
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen (V 3.3), um ein Einwandern von Tieren auf das Baufeld zu verhindern
- Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern (V 3.4). Falls sich im Bauablauf längere Stillstandszeiten oder anderweitige Verzögerungen ergeben, sind Maßnahmen zur Vergrämung aus dem Baufeld durchzuführen.

Maßnahmen zum Ausgleich im 200 m – Korridor entlang der Bahnlinie als nachrichtliche Übernahme. Die Ausgleichsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

A 2.2 Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den privilegierten Vorhabensbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Schaffung von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, Entwicklung von Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets als niedrigwüchsige Blühflächen aus Ackerwildkräutern. Dazu erfolgt eine lückige Ansaat (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) mit Regosolart (Ursprungsgebiet 16, Beachtung der Positivliste des LfU) aus standorttypischen Arten der Feldraine, Säume oder Wildkräuter (keine Gräser). Ggf. Initialsaat mit Getreideanteil (max. 30%). Pflege durch jährliche streifenförmige Mahd (jede 2. Jahr mahen) auf 50 % der Fläche. Streifen dazwischen als Brachen über den Winter stehen lassen, im darauffolgenden Jahr umgekehrt. Keine Mahd, Befahrung oder Bodenbearbeitung in der Brutzeit der Feldlerchen (15.03 – 31.08).

Pflanzliste

Die Pflanzung der zwei- und dreireihigen Hecke soll mit standortheimischen Laubgehölzen aus den folgenden Artenlisten erfolgen.

*Berberis vulgaris* (Berberitze)  
*Cornus sanguinea* (Roter Hartweige)  
*Corylus avellana* (Hasel)  
*Crataegus laevigata* (Zweigriffliger Weißdorn)  
*Crataegus monogyna* (Eingriffliger Weißdorn)  
*Euonymus europaeus* (Gevöhnliches Pfaffenhütchen)  
*Ligustrum vulgare* (Liguster)  
*Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche)  
*Prunus spinosa* (Schlehe)  
*Rhamnus cathartica* (Kreuzdorn)  
*Rosa arvensis* (Kriechende Rose)  
*Rosa canina* (Hundsrose)  
*Sambucus nigra* (Schwarzer Holdeh)  
*Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)

Zusätzlich sind für die dreireihigen Hecken folgende Heister zu pflanzen:

*Acer campestre* (Feld-Ahorn)  
*Prunus padus* (Traubenkirsche)  
*Salix caprea* (Sal-Weide)  
*Sorbus aucuparia* (Eberesche)

#### Tierökologische Verbindungsfunktion

Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen, erfolgt der Verzicht von engmaschigen Zäunen und der Bodenabstand der Zaunfiederunterkante zur Geländeoberkante beträgt mindestens 20 cm.

#### Grenzabstand

Bezüglich des Grenzabstandes von Pflanzen wird auf Art. 47 bis Art. 50 ABGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze) hingewiesen.

#### Bodenmerkmale

Für Bodenergriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Sollten bei Erdarbeiten Zufallsfunde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Bodenmerkmale handelt, sind diese nach § 8 BayDSchG der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

#### Geologiedatengesetz

Geologische Untersuchungen – Erdtauschnüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen – sind gemäß § 8 GeoUG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse gemäß § 8 GeoUG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unanbefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzulegen zu unterbreiten.

#### Altlasten

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.ä. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe, und / oder Geruch) festgestellt werden, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt unverzüglich und unbefordert zu informieren.

#### Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist nicht auf dem Grundstück zu versickern. Der Einsatz von grundwassererschließenden Reinigungsmitteln für die Wartung und Pflege der Module ist zu unterlassen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

#### Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst teilweise Flächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Schmitz (bekannt gemacht im Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörde vom 28.05.2015). Diese Flächen sind nicht Bestandteil des festgesetzten Sondergebiets für Photovoltaik Freiflächenanlagen.

Die innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelegenen Flächen sind von der baulichen Nutzung ausgenommen. Für diese Flächen gelten die Schutzvorschriften der §§ 78, 79a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die einschlägigen Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV).

Die durch den Bebauungsplan im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen liegen vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die Schutzvorschriften der §§ 78 ff. WHG finden auf diese Nutzungen keine Anwendung.

#### Bodenschutz

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungs- und Wassergehaltsverhältnissen zu vermeiden. Andernfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

#### Mutterboden

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BbodSchV zu verwerten.

#### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat am 29.07.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat am 07.08.2024 den Verfahrenswechsel des Bebauungsplans vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem Angebotbebauungsplan gem. § 8 ff. BauGB i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt. Zudem wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie ein Klarstellungsbeschluss für das Grundstück mit der Flur-Nr. 912/1 gefasst und zum Gegenstand der Bauleitplanung erklärt.
- Der Bebauungsplanentwurf lag im Zeitraum vom 02.12.2024 bis einschließlich 16.12.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 25.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Bebauungsplanentwurf lag im Zeitraum vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am ..... Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom ..... bis ..... durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat am ..... die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und über deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden.
- Der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... wurde am ..... vom Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgesetzt.
- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 und 215 BauGB wird hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Allmannshofen, den ..... SIEGEL: Der Bürgermeister

Ubersichtskarte (Maßstab 1:5000)

Quelle: Map data © OpenStreetMap contributors, Mapbox, Facebook, Inc. and its affiliates, Esri Community Maps contributors

#### Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) i. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 257)

Bauabwägungsverordnung (BauAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist

Planzeichnerverordnung (PlanZV) i. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

#### Planaufstellende Kommune

Gemeinde Allmannshofen  
Königsplatz 2, 89055 Allmannshofen  
Telefon 08273 998857

#### Entwurfsverfasser

Kronos Solar Projects GmbH Datum: April 2026  
Wiemerswegstraße 16, 89058 München

#### Landkreis:

Augsburg

#### Gemeinde:

Allmannshofen

#### Legabezug:

ETR889 UTM32  
DHN42016

#### Bebauungsplan

„Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“  
Entwurf

Projektbezeichnung: Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie Planmaß: 84 x 1189 mm DIN A0  
Phase: Entwurf Maßstab: 1:4000 Blatt: 1